

RS Vwgh 2003/2/26 2000/03/0328

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/06/0067 E 30. April 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn der Bf den angefochtenen Bescheid falsch bezeichnet, jedoch eine Ausfertigung des angefochtenen Bescheides der Beschwerde anschließt, so kommt dem Schreibfehler iZm der Bezeichnung des Bescheides keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030328.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at